



ABSTANDSVORSCHRIFTEN FÜR MAUERN, ZÄUNE UND PFLANZEN AUF UND AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Auszugsweise sind im Folgenden einige wichtige Details zusammengefasst, welche die oft am meisten gestellten Fragen zu beantworten vermögen.

1 Privatrechtliche Vorschriften

1.1 Rechtsgrundlagen

Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse, Unterhaltspflichten, Verfügungsmöglichkeiten und Grenzabstände an Mauern, Zäune und Hecken/Pflanzen etc. (nachfolgend Vorrichtungen genannt), die sich auf oder an einer Grundstücksgrenze befinden, sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) geregelt.

1.2 Klagerecht/Verjährung

Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestands (§ 173 EG zum ZGB).

Vorrichtungen auf der Grenze

1.3 Eigentumsverhältnisse

Auf der Grenze stehende Vorrichtungen werden eigentümlich nicht vertikal geteilt, sondern stehen vermutungsweise im Miteigentum der Nachbarn. Durch privaten Vertrag ist es möglich, eine vom Gesetz abweichende Regel aufzustellen.

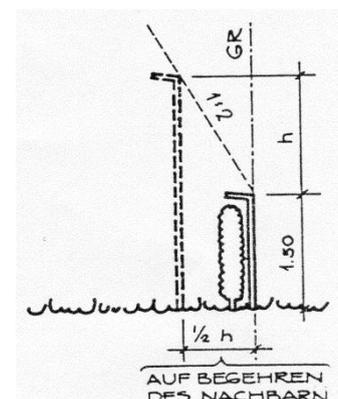
1.4 Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit

Wird bei Grenzpflanzen vertraglich nicht von der gesetzlichen Regel bezüglich Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit abgewichen, steht jedem Nachbar die Pflege der Pflanzen zu, weshalb jeder z.B. die Äste zurückschneiden kann, wobei natürlich die Pflanze nicht in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Kosten von Nutzung und Pflege der Grenzvorrichtungen sind von den Nachbarn im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen (Art. 649 ZGB). Pflanzen und Vorrichtungen, denen eine eigentliche Abgrenzfunktion zukommt, werden vermutungsweise für einen dauernden Zweck errichtet, weshalb der eine Nachbar nicht einfach die Aufhebung des Miteigentums verlangen kann.

Vorrichtungen an der Grenze

1.5 Mauern und geschlossene Einfriedungen

Mauern, geschlossene Holzwände, wie Palisaden- oder Flechtzäune, sowie andere vergleichbare Sichtschutzeinrichtungen, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen (gemessen ab den gewachsenen Terrain), darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden (§ 178 EG zum ZGB).



1.6 Gartenbäume

Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt (§ 169 EG zum ZGB).

1.7 Waldbäume

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 Meter, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 Meter von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden (§ 170 EG zum ZGB).

1.8 Grünhecken

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden (§ 177 EG zum ZGB).

1.9 Abstände bei Niveauunterschieden

Horizontal

Bei Vorrichtungen, die an einem Abhang stehen, werden die Abstände auf einer horizontalen Linie gemessen (bei Pflanzen zwischen Stammmitte und der Grenzlinie).

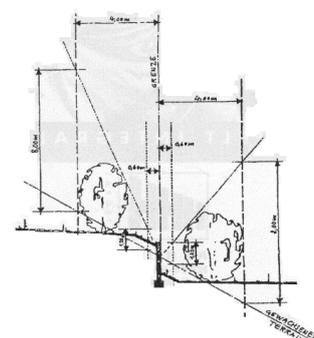
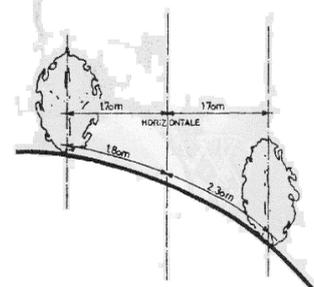
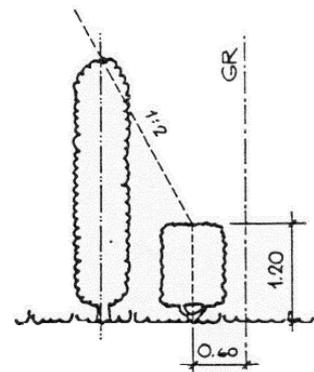
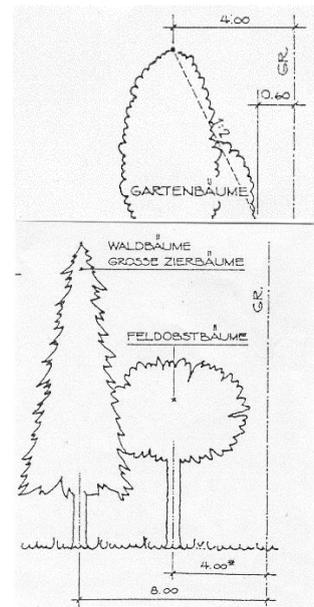
Vertikal

Was die Höhe der Vorrichtungen betrifft, muss der Niveauunterschied zwischen den Grundstücken berücksichtigt werden. Massgebend ist die natürliche Neigung des Bodens, bzw. der Verlauf des gewachsenen Terrains. Die Höhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der senkrechten Abstandslinie, die parallel zur Grenzlinie verläuft, mit der Niveaulinie des gewachsenen Bodens.

1.10 Kapprecht, störende Äste

Der Nachbar kann auf sein Grundstück hinüberraagende Äste und Wurzeln unter bestimmten Voraussetzungen bis an die Grenze zurückzuschneiden (kappen) und für sich behalten. Das Kapprecht setzt eine Schädigung durch die überragenden Äste voraus.

Laubfall u.ä., Schattenwurf und Aussicht sind normalerweise nicht übermässig (schädigend) und stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Liegt nachweislich eine Schädigung vor, muss der Nachbar die Beseitigung der überragenden Äste innert angemessener Zeit per eingeschriebener Brief verlangen. Auf die Vegetationszeit und Bewirtschaftung ist Rücksicht zu nehmen.



2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften für Vorrichtungen im öffentlichen Baurecht, die sich auf oder an einer Grundstücksgrenze befinden, sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt.

2.2 Mauern und geschlossene Einfriedungen

Mauern und geschlossene Einfriedungen bis 80 cm Höhe sowie offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht-/Staketenzäune), bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung (§ 1 lit e Bauverfahrensverordnung BVV). Vorrichtungen von mehr als 80 cm bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung (Baugesuch).

2.3 Abstands- und Höhenvorschriften

Für Mauern und geschlossene Einfriedungen bestehen keine baurechtlichen Abstandsvorschriften (jedoch zivilrechtliche Vorschriften). Hingegen sind an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, z.B. bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc. zu beachten.

2.4 Pflanzen

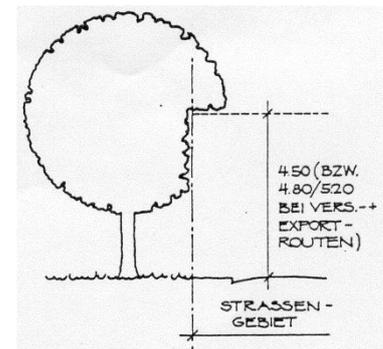
Für Pflanzungen sind grundsätzlich keine baurechtlichen Bewilligungen erforderlich. Hingegen bestehen für Pflanzen an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, wie bei Arealüberbauungen, in Kernzonen und Naturschutzgebieten sowie bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc.

2.5 Lichtraumprofile

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über Strassen einen Lichtraum von 4.5 Meter zu wahren. An speziellen vom Regierungsrat bezeichneten Strassen ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4.8 bzw. 5.2 Meter zu vergrössern.

Bei Fusswegen und Trottoirs kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.5 Meter verkleinert werden.

Die Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Planung und Infrastruktur unter der Tel. Nr. 044 805 91 20 gerne zur Verfügung.